

---

**TOP 24:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 4/09

Mit dem Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordene Fälle des rechtswidrigen Handels mit personenbezogenen Daten sowie auf ein verändertes, zunehmend kritisches Verhältnis der Menschen zur Verwendung ihrer persönlichen Daten für Zwecke der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung.

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Datenschutzaudits. Unternehmen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich freiwillig diesem zu unterziehen und Datenschutzkonzepte sowie technische Einrichtungen mit einem Datenschutzsiegel zu kennzeichnen. Die Kontrolle soll durch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragter) zugelassenen Kontrollstellen erfolgen. Diese sollen bundesweit tätig sein können und von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht werden. Ein erfolgreich durchlaufenes Auditverfahren berechtigt die kontrollierten Stellen zur Führung eines Datenschutzauditsiegels. Der Bundesbeauftragte führt hierüber ein im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichendes Verzeichnis. Die Möglichkeit, mit einem entsprechenden Datenschutzauditsiegel werben zu können, soll möglichst viele Unternehmen dazu bewegen, eigene Anstrengungen zur Verbesserung des Datenschutzes zu intensivieren.

Des Weiteren soll das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geändert werden. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz soll durch spezielle Regelungen über den Kündigungsschutz sowie über Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gestärkt werden. Das bisher geregelte sog. „Listenprivileg“ soll gestrichen werden. Künftig soll die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Ausnahmen vom Einwilligungsgebot sollen im Wesentlichen nur noch für eigene Werbung gelten, wenn die Daten von der verantwortlichen Stelle beim Betroffenen erhoben wurden, sowie für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber freiberuflich oder gewerblich Tätigen und für die steuerbegünstigte Spendenwerbung. Zudem soll die verantwortliche Stelle den Abschluss eines Vertrages nicht von der Einwilligung des Betroffenen abhängig machen dürfen, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist (sog. Koppelungsverbot).

Darüber hinaus soll das BDSG um eine Informationspflicht für nichtöffentliche Stellen ergänzt werden, wenn besonders sensible personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt werden oder auf sonstige Weise Dritten zur Kenntnis gelangen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Entsprechende Regelungen sollen auch in das Telemediengesetz und das Telekommunikationsgesetz übernommen werden.

Schließlich sollen Lücken in den Bußgeldtatbeständen geschlossen und der bestehende Bußgeldrahmen erhöht werden.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Agrar-**, der **Finanz-**, der **Rechts-** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, ein hohes Niveau beim Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zu gewährleisten und dafür effektive Instrumente - vom freiwilligen Datenschutzaudit für Unternehmen bis hin zu geeigneten Kontrollverfahren - zur Verfügung zu stellen. Die Datenmissbrauchsfälle in der Vergangenheit hätten gezeigt, dass die Befürchtungen der Verbraucher hinsichtlich des rechtswidrigen Handels mit personenbezogenen Daten ernst zu nehmen seien. **Der Innen- und der Finanzausschuss** sind jedoch der Auffassung, dass der Entwurf zum Datenschutzaudit grundlegend zu überarbeiten sei. Insbesondere sei das vorgesehene Verfahren hierfür bürokratisch, kostenträchtig und nicht transparent. Der **Wirtschaftsausschuss** teilt insofern die Auffassung des Innenausschusses, dass jedenfalls auf das vorgesehene Instrument eines Datenschutzauditausschusses im Hinblick auf den hohen bürokratischen Aufwand verzichtet werden sollte.

Bezüglich der Änderung des BDSG regt der **Wirtschaftsausschuss** an prüfen zu lassen, ob es sachgerecht sei, das sog. Listenprivileg zu streichen oder nicht eine Verbesserung des Widerspruchsrechts gegen eine Übermittlung oder Nutzung für Werbezwecke eine bessere Lösung darstelle. **Der Agrarausschuss** empfiehlt nach Streichung des Listenprivilegs, dass für die Einwilligung des Betroffenen die Einhaltung der Schriftform gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Gesetzentwurf lasse zu, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Schriftform abgewichen werden könne. Damit seien beispielsweise auch telefonisch abgegebene Einwilligungserklärungen denkbar. Dies sei nicht sachgerecht. Des Weiteren begrüßt der **Agrarausschuss** die Einführung eines Koppelungsverbots. Die Einschränkung des Verbotes auf Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung greife aber zu kurz. Wünschenswert sei ein umfassendes Koppelungsverbot unabhängig von der Marktmacht eines Unternehmens. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt u. a. die Bundesregierung zu bitten, einen Entwurf für ein grundsätzlich überarbeitetes Datenschutzrecht vorzulegen, der die allgemeinen Regelungen im BDSG mit den bereichsspezifischen Vorschriften zusammenführt und systematisiert sowie das Datenschutzrecht angesichts neuer Formen und Techniken der Verarbeitung personenbezogener Daten risikoadäquat fortentwickelt.